

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 22. NOVEMBER 2021

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 20.01 Uhr.

Anwesend :

- Luc FRANK - *Bürgermeister und Vorsitzender*
- Nadine ROTHEUDT, Marc LANGOHR, Björn KLINKENBERG, Mirko BRAEM und Marcel HENN - *Schöffen*
- Marcel STROUGMAYER, Jean OHN, Max MUNNIX, Sandy NYSSSEN, Sally THAETER, Iris LAMPERTZ, Monique EMONTS-POHL, Ilona WETZELS, Ilona RENIER, Raymond LENAERTS, Alain KLINKENBERG, Willy THYSSEN, Rainer HINTEMANN, Mike FRANSSSEN und Bruno KRICKEL - *Gemeinderatsmitglieder*
- Yves KEVER – dt. *Generaldirektor*

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Ratifizierung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters bezüglich des Tagungsorts und der Schutzmaßnahmen zur Beschränkung der Ausweitung des Covid-19-Virus
- 2) Genehmigung des Protokolls der Ratssitzung vom 25.10.2021
- 3) Mitteilungen
- 4) Fragen an das Gemeindegremium
- 5) Billigung der Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2021 des ÖSHZ Kelmis
- 6) Billigung des Haushaltsplanes 2022 der Katholischen Kirchenfabrik Hergenrath
- 7) Kenntnisnahme des Protokolls über die Kassenprüfung
- 8) Anschluss der Gemeinde Kelmis an die Interkommunale ECETIA
- 9) Erforderliche kombinierte Orientierungs-/Charakterisierungsstudie des Waldgeländes auf Gemeindeeigentum in der Handwerkszone Hochheid
- 10) Akte Gemeinde Kelmis/KELSCH-SCHMITZ – Klage auf Wiederöffnung eines verschlossenen Fußweges – Urteil des Friedensgericht Eupen vom 06.10.2021- weitere Vorgehensweise
- 11) Erneuerung des Stauwehrs und der Brücke am Casinoweiher – Kenntnisnahme des Preisangebotes bzgl. Mehrkosten – Auftragsvergabe – Ratifizierung des prinzipiellen Dringlichkeitsbeschlusses des Gemeindegremiums vom 28.10.2021
- 12) Erneuerung der Beleuchtung des Gebäudes der ehemaligen Reithalle in Hergenrath - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen - Subsidienanfrage
- 13) Anschaffung eines Rollltores für das Materiallager des Wasserdienstes – Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
- 14) Ankauf einer Ersatzpumpe für den Wasserdienst der Gemeinde Kelmis - Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
- 15) Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Musikakademie
- 16) Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale FINOST
- 17) Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale IMIO
- 18) Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO

- 19) Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets
- 19a) *Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunale C.I.L.E. -Zusatzpunkt*
- 19b) *Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunale A.I.D.E. - Zusatzpunkt*
- 19c) *Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale INAGO - Zusatzpunkt*
- 19d) *Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale SPI - Zusatzpunkt*
- 19e) *Kirchplatzerneuerung – Präsentation des fertigen Plans in Rahmen einer Versammlung per Projektion - Zusatzpunkt*

ÖFFENTLICHE SITZUNG

<p>Punkt 1 der Tagesordnung : Ratifizierung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters bezüglich des Tagungsorts und der Schutzmaßnahmen zur Beschränkung der Ausweitung des Covid-19-Virus</p>

Der Gemeinderat ratifiziert die Polizeiverfügung des Bürgermeisters, wonach die Gemeinderatssitzung vom 25.10.2021 aufgrund der Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie im Festsaal der Patronage stattfindet mit Echtzeitübertragung (Live-Streaming) des öffentlichen Teils der Sitzung.

Der Gemeinderat ratifiziert zudem nachfolgende Polizeiverfügung des Bürgermeisters bezüglich der Schutzmaßnahmen zur Beschränkung der Ausweitung des Covid-19-Virus:

DER BÜRGERMEISTER,

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes vom 24. Januar 1988, Artikel 119bis, 134 §1 und 135 §2;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 63;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungsanktionen;

Aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben, Artikel 13bis;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 zur Auslösung der föderalen Phase hinsichtlich der Koordinierung und des Krisenmanagements in Bezug auf das Coronavirus COVID-19;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, Artikel 27 §1;

Aufgrund des Gutachtens der Risk Management Group vom 24. September 2021;

Aufgrund der Empfehlungen des GEMS vom 18. und 31. August 2021,

Aufgrund der Sitzung der Krisenzelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zusammengesetzt aus der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaften und den Bürgermeistern der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, vom 29. September 2021;

Aufgrund des Vorsorgeprinzips im Rahmen der Verwaltung der internationalen Gesundheitskrise, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 30. Januar 2020 entsprechend festgestellt wurde;

Aufgrund der Dringlichkeit und des Gesundheitsrisikos, welches das Coronavirus COVID-19 für die Bevölkerung darstellt;

In Erwägung des Vorsorgeprinzips, das voraussetzt, dass die öffentlichen Behörden bei Feststellung eines ernststen Gefährdungspotenzials mit einer gewissen Eintrittswahrscheinlichkeit dringende und vorläufige Schutzmaßnahmen auf der hierfür am besten geeigneten Ebene ergreifen müssen;

In Erwägung, dass die sanitäre Lage regelmäßig neu ausgewertet wird; dass dies bedeutet, dass eine Rückkehr zu strengeren oder flexibleren Maßnahmen nicht ausgeschlossen ist;

In Erwägung, dass die Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 besonders stark ist und seit mehreren Wochen auch im deutschen Sprachgebiet weiter voranschreitet;

In Erwägung, dass am 28. September 2021 die 7-Tageinzidenz pro 100.000 Einwohner der mit dem COVID-19-Virus infizierten Personen auf dem deutschen Sprachgebiet 240,5814906 beträgt;

In Erwägung, dass am 28. September 2021 die 14-Tageinzidenz pro 100.000 Einwohner der mit dem COVID-19-Virus infizierten Personen auf dem deutschen Sprachgebiet 421,0176085 beträgt;

In Erwägung, dass am 28. September 2021 die 7-tagesdurchschnittliche Positivitätsrate der auf eine Infektion mit dem COVID-19-Virus getesteten Personen auf dem deutschen Sprachgebiet 13,8% beträgt;

In Erwägung, dass am 28. September 2021 die Anzahl aufgrund einer COVID-19-Erkrankung auf dem deutschen Sprachgebiet hospitalisierter Patienten 2 beträgt,

In Erwägung des konkreten Risikos der Einstufung des deutschen Sprachgebiets, gemäß der Kriterien des nationalen Corona-Kommissariats, in die Phase 4 der nationalen epidemiologischen Risikoeinstufung;

In Erwägung, dass es der Gemeinde und insbesondere dem Bürgermeister obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereit zu stellen, insbesondere was die Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit usw. an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

In Erwägung, dass es dem Bürgermeister obliegt, bei anstehenden öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen der spezifischen lokalen Situation Rechnung tragend strikte Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und somit die Gesundheit der teilnehmenden Bevölkerung nicht zu gefährden und somit zu schützen;

In Erwägung, dass die Grundregeln zur Beschränkung der Ausweitung des COVID 19-Virus (optimale Belüftung, Abstand, Masken, begrenzte Kontakte) bei mittelgroßen und großen Veranstaltungen und Ereignissen, insbesondere kulturellen oder anderen Darbietungen, Sportwettkämpfen und Kongressen, und in Dancings und Diskotheken nicht vollständig eingehalten werden können und eine Übertragung des Virus dort relativ hoch ist,

In Erwägung des sehr hohen Verbreitungsrisikos des COVID-19-Virus in Dancings und Diskotheken und anlässlich von Aktivitäten des Nachtlebens, insbesondere aufgrund der sehr geringen Einhaltung von Schutzmaßnahmen,

In Erwägung, dass die in den vergangenen Wochen im deutschen Sprachgebiet festgestellten COVID-19-Erkrankungsfälle Großteils mit der Teilnahme der erkrankten Personen an Veranstaltungen und Ereignissen in Verbindung zu bringen sind,

In Erwägung der festgestellten Effizienz des Tragens einer Maske und der Wahrung eines Abstands von 1,5 Metern zwischen den Personen, in Bereichen, in denen Menschenansammlungen wahrscheinlich sind, zur Verhinderung der Ausbreitung des COVID-19-Virus,

In Erwägung des Risikos der Verbreitung des COVID-19-Virus durch regelmäßige Kontakte am Arbeitsplatz,

BESCHLIESST:

Artikel 1 – §1 – Die Nutzung des COVID Safe Tickets (CST) im Sinne des erwähnten Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 ist für Organisatoren der in Artikel 15 §2 Absätze 1 und 2 des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 erwähnten Veranstaltungen und Ereignisse, insbesondere kulturelle oder andere Darbietungen, Sportwettkämpfe und Kongresse, ab einem Publikum von mindestens 50 Personen im Innenbereich beziehungsweise 200 Personen im Außenbereich auf dem Gemeindegebiet verpflichtend.

Die In Absatz 1 beschriebenen Veranstaltungen und Ereignisse umfassen die unmittelbar hiermit verbundenen Horeca-Aktivitäten und betreffen alle in diesem Zusammenhang für das Publikum der Veranstaltungen oder Ereignisse zugänglichen Räumlichkeiten.

Für Veranstaltungen oder Ereignissen, die sowohl im Innen- als auch im Außenbereich stattfinden, ist das COVID Safe Ticket (CST) ab einer Publikumszahl von 50 Personen anzuwenden.

Der Zugang zu den in Absatz 1 erwähnten Veranstaltungen ist für Besucher ab 16 Jahren nur gegen Vorlage des COVID Safe Tickets (CST) möglich.

§2 – Die gemäß §1 verpflichtete Nutzung des COVID Safe Tickets (CST) gilt nicht für folgende Veranstaltungen und Ereignisse:

1. Sporttrainings;
2. interne Vereinsaktivitäten;
3. Empfänge und Bankette mit privatem Charakter.

Als Empfang oder Bankett im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 gelten Zusammenkünfte, zu denen der Zugang nicht frei ist, sondern auf Einladung erfolgt, und im Familien- oder Freundeskreis oder im beruflichen Kreis stattfinden. Als Bankette und Empfänge mit privatem Charakter gelten insbesondere Hochzeitsempfänge, Empfänge nach einer Bestattung oder Babypartys, Betriebsfeiern für das Personal, zu denen die Lebenspartner eingeladen sind, und Bankette oder Empfänge, die eine Vereinigung für ihre Mitglieder veranstaltet.

Art. 2 – §1 – Das Tragen einer Maske oder einer Alternative aus Stoff ist für alle Personen ab 12 Jahren verpflichtend:

1. in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten von Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten, einschließlich des Horeca-Gewerbes;
2. in öffentlichen Verwaltungen;
3. in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten von Einrichtungen aus dem Kultur-, Freizeit-, Event- und Sportsektor.

Für die Anwendung von Absatz 1 versteht man unter Maske oder Alternative aus Stoff eine Maske ohne Ausatemventil aus Stoff oder Einwegmaterial, die eng am Gesicht anliegt, Nase, Mund und Kinn bedeckt und deren Zweck es ist, eine Infizierung durch Kontakt zwischen Personen zu vermeiden

In Abweichung von Absatz 1 gilt die Maskenpflicht nicht:

1. für den in Absatz 1 Nummer 3 erwähnten Bereich, wenn dieser der Anwendung des COVID Safe Tickets (CST) gemäß Artikel 1 unterliegt;
2. während des gelegentlichen Essens und Trinkens;
3. wenn das Tragen der Maske aufgrund der Art der Tätigkeit unmöglich ist;
4. wenn das Tragen der Maske aus medizinischen Gründe nicht möglich ist. In diesem Fall kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden. Wer aufgrund einer durch ärztliches Attest bescheinigten Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Maske, eine Alternative aus Stoff oder einen Gesichtsschutzschirm zu tragen, ist von der Verpflichtung, eine dieser Alternativen zu tragen, entbunden.

§2 – Die Einhaltung der Regeln des Social Distancing, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 Metern zwischen den Personen, gilt in den in §1 Absatz 1 erwähnten Gebäuden und Räumlichkeiten.

Absatz 1 gilt nicht:

1. für Personen, die unter demselben Dach wohnen, untereinander;
2. für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich untereinander;
3. für Personen, die sich im Rahmen eines dauerhaften engen Kontakts treffen, untereinander;
4. zwischen Begleitern einerseits und hilfsbedürftigen Personen andererseits;
5. in Fällen, in denen das Social Distancing aufgrund der Art der ausgeübten Tätigkeit nicht eingehalten werden kann.

Art. 3 – Nachtläden dürfen zu ihren gewöhnlichen Öffnungszeiten und bis höchstens 1 Uhr öffnen.

Art. 4 – Diskotheken werden geschlossen.

Art. 5 – Homeoffice wird dringend empfohlen für alle Unternehmen, Vereinigungen und Dienste gleich welcher Größe, und zwar für alle Personalmitglieder, deren Funktion sich dazu eignet. Homeoffice erfolgt in Übereinstimmung mit den bestehenden kollektiven Arbeitsabkommen und Vereinbarungen.

Unternehmen, Vereinigungen und Dienste ergreifen rechtzeitig geeignete Präventionsmaßnahmen, um die Anwendung der Regeln des Social Distancing und so ein Höchstmaß an Schutz zu gewährleisten.

Art. 6 – Verstöße gegen die vorliegende Verfügung werden mit einer administrativen Geldbuße von höchstens 175 oder 350 Euro, je nachdem, ob der Zuwiderhandelnde minderjährig oder volljährig ist, und mit einer zeitweiligen oder endgültigen verwaltungsrechtlichen Schließung der betreffenden Einrichtung oder einer dieser Sanktionen geahndet.

Die Ahndung und Beitreibung der verhängten Sanktionen erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungsanktionen.

Art. 7 – Die Polizeidienste sind gemäß Artikel 37 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt mit der Durchführung der vorliegenden Verfügung beauftragt.

Art. 8 – Die vorliegende Verfügung tritt am 2. Oktober 2021 um 0.00 Uhr in Kraft und ist bis zum 31. Oktober 2021 einschließlich gültig.

Art. 9 – Die vorliegende Verfügung wird an den hierfür vorgesehenen Stellen veröffentlicht.

Art. 10 – Die vorliegende Verfügung wird unverzüglich dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und diesem in seiner nächstfolgenden Versammlung zur Bestätigung vorgelegt.

Art. 11 – Eine Abschrift der vorliegenden Verfügung ergeht zur Durchführung an:

1. die lokale Polizeizone Weser-Göhl;

2. den Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator der föderalen Polizei in Eupen;
3. den Prokurator des Königs von Eupen.

Eine Abschrift der vorliegenden Verfügung ergeht zur Information an:

1. die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. den Gouverneur der Provinz Lüttich.

Art. 12 – Gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 kann gegen die vorliegende Verfügung eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden. Die Klage wird eingereicht wegen Verletzung wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch. Die unterschriebene Klage hat innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung entweder mittels Einschreibebrief bei der Kanzlei des Staatsrates, rue de la Science 33, 1040 Brüssel, oder auf elektronischem Weg (<http://eproadmin.raadvst-consetat.be/>) zu erfolgen.

Ausgestellt in Kelmis, am 30.09.2021

Luc FRANK
Bürgermeister



**Punkt 2 der Tagesordnung : Genehmigung des Protokolls
der Gemeinderatssitzung vom 25.10.2021**

In Anwendung von Artikel 24 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 und der Artikel 50 bis 53 der genehmigten Geschäftsordnung des Gemeinderates, werden zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25.10.2021 nachfolgende Bemerkungen von Ratsmitglied J.OHN zu folgenden Tagesordnungspunkten geäußert :

Punkt 26 der Tagesordnung: Neugestaltung des Kirchplatzes (Phase I) – Los 2 „Anpflanzungen“ - Genehmigung des Sonderlastenheftes – Wahl (Änderung) des Vergabeverfahrens und Festlegung der Vertragsbedingungen
und

Punkt 27 der Tagesordnung: Neugestaltung des Kirchplatzes (Phase I) – Los 3 „Wasserspiele“ - Genehmigung des Sonderlastenheftes – Wahl (Änderung) des Vergabeverfahrens und Festlegung der Vertragsbedingungen

Ratsmitglied J.OHN erklärt, dass er **gegen** die Genehmigung dieser Tagesordnungspunkte gestimmt habe, dies aber nicht so im Protokoll wiedergegeben wurde.

Der Vorsitzende erklärt, dass dies nicht der Fall gewesen sei und dass, nach vorheriger Auswertung der Videoaufzeichnung, dies auch in dieser Form nicht bestätigt werden kann. Von daher wird diese Bemerkung zwar zur Kenntnis genommen, im Protokoll aber nicht abgeändert.

Aufgrund der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX wird das Abstimmungsergebnis im Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 25.10.2021 zu folgendem Tagesordnungspunkt wie folgt angepasst:

Punkt 29bis der Tagesordnung : Betreutes Wohnen am Kirchplatz“ – Genehmigung des Projekts – Prinzipbeschluss – Zusatzpunkt

BESCHLIESST MIT 17 JA-STIMMEN GEGEN 1 NEIN-STIMME (Ratsmitglied J.OHN) BEI 3 ENTHALTUNGEN (Ratsmitglieder I.RENIER, R.LENAERTS und R.HINTEMANN):

Artikel 1

Dem Projekt „Betreutes Wohnen am Kirchplatz“ prinzipiell zuzustimmen und die Interkommunale INAGO mit der Planung und der Ausführung des Projektes zu beauftragen;

BESCHLIESST MIT 13 JA-STIMMEN GEGEN 5 NEIN-STIMMEN (Ratsmitglieder J.OHN, M.MUNNIX, S.NYSSEN, M.EMONTS-POHL, Mike FRANSSSEN) BEI 3 ENTHALTUNGEN (Ratsmitglieder I.RENIER, R.LENAERTS und R.HINTEMANN):

Artikel 2

Dem gemeindeeigenen Projekt „Gewerbeflächen“ prinzipiell zuzustimmen und der Autonomen Gemeinderegie „Galmei“, anderen Interkommunalen (wie z.B. die Interkommunale „ECETIA“) sowie privaten Partnern die Möglichkeit zu bieten in das für die Gewerbeflächen vorgesehene Projekt einzusteigen.

Punkt 3 der Tagesordnung : Mitteilungen
--

Der Vorsitzende macht dem Gemeinderat nachstehende Mitteilungen:

- Mit Schreiben vom 28.09.2021 teilt der Kollektive Sozialdienst (KSD) mit, dass der aktuelle Rahmenvertrag mit der AG Insurance am 31.12.2021 ausläuft und dass die Ethias, in Partnerschaft mit MedExel, die kollektive Krankenhausversicherung vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2025 übernimmt.
- Mit Schreiben vom 09.11.2021 teilt der Ministerpräsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Herr Oliver PAASCH, mit, dass die Regierung in ihrer Sitzung vom 15.10.2021 entschieden hat nachstehende Projekte in den Infrastrukturplan 2022 aufzunehmen:
 - a. Instandsetzung des Feuerweharsenals mit einem voraussichtlichen Zuschuss in Höhe von 120.977 €.
 - b. Umbau Gemeindehaus (Phase II) mit einem voraussichtlichen Zuschuss in Höhe von 890.463 €
 - c. Einrichten einer Pétanque Halle mit einem voraussichtlichen Zuschuss in Höhe von 80.397 €
 - d. Erweiterung der Kinderspielplätze (Phase III) mit einem voraussichtlichen Zuschuss in Höhe von 41.703 €
 - e. Kulturzentrum Select – Ersetzen der Fenster mit einem voraussichtlichen Zuschuss in Höhe von 50.639 €.

Damit diese Entscheidung rechtskräftig wird, muss sie im Dezember dem Parlament vorgeschlagen und von diesem verabschiedet werden.

Punkt 4 der Tagesordnung : Fragen an das Gemeindegremium

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 19 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018 und der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden schriftliche Fragen an das Gemeindegremium durch nachstehende Ratsmitglieder fristgerecht eingereicht, in der Sitzung vorgetragen und von den Mitgliedern des Gremiums wie folgt beantwortet:

- 1) Ratsmitglied W.THYSEN an den Vorsitzenden zum Thema „Feuerwehrarsenal“:
Wie ist jetzt der Zeitplan in Sachen Dringlichkeit der Instandsetzung des Feuerwehrarsenals?

Antworten:

Das Feuerwehrarsenal muss teilweise in Stand gesetzt werden und daher wurde die Akte im Rahmen des Infrastrukturplans mit der Regierung im September besprochen. Im Vorfeld wurde ein Vertrag mit einem Architekten erstellt, der alle Arbeiten aufgelistet hat, die gemacht werden müssen. Nach dem Gespräch mit der Regierung wurde der Architekt Stevens am 15.10.2021 mit der Vorbereitung des Bauantrags betraut, am 25.10.2021 wurde der Bauantrag eingereicht und am 29.10.2021 hat der zuständige Dienst die Akte beim Städtebaudienst in Eupen eingereicht.

Konkret heißt dies, dass die DG 20 Tage hat, um die Vollständigkeit der Akte zu analysieren und eine Empfangsbestätigung auszustellen (spätestens bis zum 22.11.2021). Danach hat die DG 130 Tage Zeit um die Akte zu bearbeiten (bei Ausreizung der Frist wäre dies der 01.04.2022), allerdings kann die Frist um 30 Tage verlängert werden (das wäre dann der 02.05.2022). Wenn wir die Genehmigung dann haben, kann erst das Lastenheft verabschiedet werden (im Mai/Juni 2022) mit einer Ausschreibungsfrist von 35 Tagen. Nach Ablauf dieser Frist von 35 Tagen, kann die Auswertung der Angebote stattfinden. Dann muss man aber noch auf die definitive Zuschusszusage der DG warten und erst danach kann der Auftrag an das Unternehmen erteilt werden. Der Baubeginn wäre dann idealerweise im September 2022, ggf. aber noch später. Administrativ gesehen, ist man mit einer solchen Akte somit sehr lange unterwegs.

- 2) Ratsmitglied I.LAMPERTZ an den Vorsitzenden zum Thema „Verkehrskontrollen“:
Im September wurden auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis an Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen, Kontrollen in Bezug auf die Fahrzeugsteuer durchgeführt.

Frage:

Hat es zwischenzeitlich noch weitere Kontrollen gegeben, und wurden in diesem Zusammenhang Bußgelder erhoben?

Antworten:

Es haben insgesamt 4 Kontrollen stattgefunden. Die erste Kontrolle war am 13.09.2021, die zweite am 27.09.2021, die dritte am 11.10.2021 und die vierte am 25.10.2021. Entgegen dem was man denken könnte (basierend auf die Kritik), war die angekündigte Kontrolle die ergiebigste mit erhobenen Bußgeldern in Höhe von 30.848 €. Insgesamt sind 134.000 € an Bußgeldern erhoben worden und davon 85.000 € in der Gemeinde Kelmis, sprich 63 % der gesamten Bußgelder. Am 27.09.2021 wurden 15.859 € in Kelmis, in der gesamten Zone 23.304 €, am 11.10.2021 in Kelmis 5.897 €, in Hergenrath 10.832 € und in der gesamten Zone 33.023 € und am 25.10.2021 in Kelmis 13.377€, in Hergenrath 8.459 € und in der gesamten Zone 47.735 € an Bußgeldern erhoben. In der Zone gehen die Beträge somit nach oben und in der Gemeinde

gehen sie quasi nach unten, allerdings verbleibt der größte Anteil in der Gemeinde Kelmis.

- 3) Ratsmitglied J.OHN an den Vorsitzenden zum Thema „Ergänzende Verkehrsordnung“:
In Kelmis wurde in den letzten drei Jahren z.B., die vom alten Gemeinderat beschlossene Zone 30 einfach aufgehoben, eine Einbahnstraße wurde in der Siedlung P. Kofferschläger geschaffen und im Hattich wurde ein Kreisverkehr festgelegt. Alles Angelegenheiten, die vom Gemeinderat beschlossen werden müssen, was aber bislang nicht geschehen ist.

Fragen:

Wird hier der Gemeinderat nicht einfach außer Kraft gesetzt?

Antworten:

Die Frage wurde bereits am 26.08.2019 gestellt. Was die Siedlung P.Kofferschläger angeht, so war das mit den Anwohnern abgesprochen und es handelt sich demnach um eine provisorische Maßnahme, in Erwartung der Mobilitätsstudie. Da sich die Erstellung der Mobilitätsstudie verzögert, wird besagte Verkehrsmaßnahme, zwecks gesetzlichem Rahmen, in die ergänzende Verkehrsordnung verankert, was nicht bedeutet, dass man sie, nach der Mobilitätsstudie, nicht wieder abändern kann.

Was den Kreisverkehr am Hattich betrifft, so wurde diese Leitinsel bereits im Rahmen der ergänzenden Verkehrsordnung, unter Art. 9, Punkt 1, durch den Gemeinderat verabschiedet. Dies liegt wahrscheinlich schon 5 bis 8 Jahre zurück.

Die Mobilitätsstudie wurde ja bereits angefragt, wir haben auch eine Zuschusszusage erhalten, haben dann eine Ausschreibung gemacht, was dazu führte, dass niemand sich gemeldet hat. Daraufhin haben wir die Erlaubnis erhalten gezielt Studienbüros anzusprechen, woraufhin sich dann ein Büro gemeldet hat, welches bereit wäre, die Mobilitätsstudie durchzuführen. Allerdings warten wir zurzeit auf die Zusage des zuständigen Ministers Henry. Auch hier sind wir an gewisse Abläufe gebunden, da wir mit Subsidien arbeiten.

- 4) Ratsmitglied J.OHN an den Schöffen M.BRAEM zum Thema Projekt „Panoramatafeln“:
Am 13.09.2018 beschloss der alte Gemeinderat den Ankauf von zwei Panoramatafeln. Nach drei Jahren sind diese noch immer nicht aufgestellt.

Fragen:

Was ist damit geschehen?

Antworten:

Bei den Panoramatafeln handelt es sich um ein Projekt der TAO und dem Tourismusbeirat. Der Tourismusbeirat hat 3 Standorte vorgeschlagen, zwei davon wurden ausgewählt. Bei einem Treffen vor Ort mit der TAO wurde allerdings festgestellt, dass die Standorte nicht geeignet waren. Daraufhin gab es ein weiteres Treffen mit der TAO und es wurden Drohnenaufnahmen erstellt, um die Tafeln bedrucken zu können. Im letzten Jahr wurde dann alles grafisch aufgewertet (durch die TAO), anfangs 2021 war dann alles soweit für den Druck, aber die Tafeln konnten nur in großen Mengen produziert werden und so musste man auf die Fertigstellung dieser Tafeln warten. Mittlerweile sind die Tafeln aber fertig, die Genehmigung liegt vor und der beste Standort zum Aufstellen dieser Tafeln war eigentlich die Halde am Casinoweiher. Allerdings wurde dieser Standort von „Ardenne & Gaume“ abgelehnt. Am 25.10.2021 hat es dann einen Ortstermin für einen neuen Standort gegeben und man hat sich dann für einen Standort oberhalb der Rochuskapelle entschieden (den Hang hinauf, neben den Tafeln der Grenzrouten und des Industrielehrpfads). Der Eigentümer ist mittlerweile einverstanden, das Forstamt ebenfalls und nun fehlt nur noch die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, weil das Gebiet in den Perimeter der Emmaburg fällt. Sobald diese Genehmigung vorliegt, kann die Tafel schlussendlich montiert werden. An den Ochsentreppen hätte man sie auch montieren können, doch handelte es sich dort um Privatgelände.

Punkt 5 der Tagesordnung: Billigung der Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2021 des ÖSHZ Kelmis

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 89 des Grundlagengesetzes über die ÖSHZ;

In Anbetracht der vom Sozialhilferat Kelmis am 09.11.2021 angenommenen Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2021, die wie folgt abschließt:

1) Ordentlicher Dienst

- | | |
|----------------------------|----------------|
| • Mehreinnahmen: | 171.000,00 € |
| • Mindereinnahmen: | 50.000,00 € |
| • Mehrausgaben: | 286.500,00 € |
| • Minderausgaben: | 165.500,00 € |
| • Resultat nach Anpassung: | 4.899.772,03 € |

In Erwägung, dass die Anpassung ausschließlich interne Verschiebungen der Kredite vorsieht, die dazu führen, dass der Gemeindezuschuss unverändert bleibt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die vom Sozialhilferat Kelmis am 09.11.2021 angenommene Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2021 zu billigen;

Artikel 2

Gegenwärtigen Beschluss inklusive Anlagen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

Punkt 6 der Tagesordnung: Billigung des Haushaltsplanes 2022 der Katholischen Kirchenfabrik Hergenrath

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 173 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht des vom Kirchenfabrikat Hergenrath verabschiedeten Haushaltsplans 2022;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2022 am 18.10.2021 durch das Bistum Lüttich bedingt günstig begutachtet worden ist;

In Erwägung, dass der von der Kirchenfabrik Hergenrath vorgelegte Haushaltsplan 2022 nach Korrektur durch das Bistum gebilligt werden kann;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Der Haushaltsplan 2022 der Kirchenfabrik Hergenrath, der wie folgt abschließt, wird genehmigt:

Ordentliche Einnahmen ⁽¹⁾	49.056,49
Außerordentlichen Einnahmen	11.195,33
Gesamteinnahmen	60.252,02

Ausgaben vom Bischof festgelegt	20.105,00
Ordentliche Ausgaben	40.147,02
Außerordentliche Ausgaben	0,00
Gesamtausgaben	60.252,02

⁽¹⁾ Gemeindegzuschuss: 36.346,09 €

Artikel 2

Ausfertigungen des gegenwärtigen Beschlusses werden dem Bistum Lüttich, der Katholischen Kirchenfabrik Hergenrath und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellt.

Punkt 7 der Tagesordnung: Kenntnisnahme des Protokolls über die Kassenprüfung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 77 der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung;

In Anbetracht der Protokolle über die durch die Herren L.FRANK und E.KLINKENBERG am 15.10.2021 vorgenommenen Kassenprüfungen für das 3. Quartal 2021, aus welchem hervorgeht, dass diese Überprüfung zu keinen Bemerkungen Anlass gegeben hat;

NIMMT KENNTNIS:

der Kassenprüfungsprotokolle über die erfolgte Kassenprüfung für das 3. Quartal 2021.

Punkt 8 der Tagesordnung : Anschluss der Gemeinde Kelmis an die Interkommunale ECETIA

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 30;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale ECETIA;

In Erwägung, dass das Sozialkapital der einzelnen Bereiche der Interkommunale ECETIA wie folgt aufteilt wurde:

- Anteile „A“ zu einem Einheitswert in Höhe von 225,00 € für den Bereich „Allgemeinrecht“
- Anteile „I“, „M“ und „P“ zu einem Einheitswert in Höhe von jeweils 25,00 € für die Bereiche „Förderung öffentlicher Immobilien“, „Immobilien“ und „Fiducia“

In Anbetracht, dass eine Mitgliedschaft die Zahlung eines einmaligen Mitgliedsbeitrags in Höhe von 75,00 € voraussetzt;

In Erwägung, dass die Interkommunale ECETIA, Rue Sainte-Marie, 5/9 in 4000 Lüttich untergeordneten Behörden Hilfestellung bei der Planung, Umsetzung und Finanzierung von Infrastrukturprojekten gewährt oder derartige Projekte im Auftrag dieser Behörden entwickelt und zur Verfügung stellt;

In Erwägung, dass die Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis bei der Interkommunalen ECETIA für die Inangriffnahme künftiger Infrastrukturprojekte als vorteilhaft betrachtet werden kann;

In Erwägung, dass für die Gemeinde Kelmis keine weiteren Verpflichtungen aus der bloßen Mitgliedschaft bei der Interkommunale ECETIA erwachsen;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der sich nach der Zusammenstellung des Mitgliedsbeitrags erkundigt und der bemerkt, dass es nicht die beste Option sei sich einer Interkommunale aus dem Lütticher Raum anzuschließen, da man befürchtet, dass zum einen die Interessen der Gemeinde Kelmis hinten anstehen können und dass man sich zum anderen um die Transparenz und den Einblick der Gemeinde oder des Gemeinderates in die Tätigkeiten der Interkommunale, die für uns unternommen werden sollen, sorgt;

In Anbetracht, der Intervention des Vorsitzenden, der anführt, dass man mit solchen Bemerkungen vorsichtig sein sollte, da Problemfälle mit Interkommunalen aus Lüttich nicht die Regel seien und dass man das Dienstleistungsangebot der Interkommunale ECETIA bewerten sollte;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der anführt, dass man schon lange mit anderen Lütticher Interkommunalen zusammenarbeite, diese somit auch kennt und dass man über ECETIA nicht viel in Erfahrung hat bringen können und man sich demzufolge wünscht - als Gemeinderat - mehr in die richtungsweisenden Entscheidungen mit der Gemeindeinfrastruktur eingebunden zu sein;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST MIT 13 JA-STIMMEN GEGEN 5 NEIN-STIMMEN (Ratsmitglieder J.OHN, M.MUNNIX, S.NYSSEN, M.EMONTS-POHL, Mike FRANSEN):

Artikel 1

Den Beitritt der Gemeinde Kelmis zur Interkommunalen ECETIA, mit Sitz in 4000 Lüttich, Rue Sainte-Marie, 5/9 zu genehmigen;

Artikel 2

Der Entrichtung eines einmaligen Mitgliedsbeitrags in Höhe von 75,00 € zuzustimmen;

Artikel 3

Gegenwärtige Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung übermittelt.

**Punkt 9 der Tagesordnung : Erforderliche kombinierte Orientierungs-
/Charakterisierungsstudie des Waldgeländes auf Gemeindeeigentum in der
Handwerkszone Hochheid**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42 - § 1 - 1. - a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund der Bestimmungen des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses, insbesondere Artikel 151 §1;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin Isabelle WEYKMANS vom 24.04.2017 über die Befugnis Verteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Januar 2019 betreffend die Befugnisverteilung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass auf dem Waldgelände in der Handwerkszone Hochheid eine Bodenverschmutzung festgestellt wurde und dass die gesetzlichen Vorgaben des Bodendekretes der Wallonischen Region nunmehr die Erstellung einer kombinierten Orientierungs-/Charakterisierungsstudie zur Auflage machen;

In Erwägung, dass die Prozeduren für die Erstellung solcher Studien bis ins Detail durch das Bodendekret und der entsprechenden ausführenden Erlasse festgelegt werden;

In Erwägung, dass die geschätzten Kosten weniger als 30.000 € ohne MwSt. betragen und somit eine Vergabe auf einfache Rechnung unter Einhaltung der allgemeinen Regeln der wettbewerblichen Beschaffung erfolgen darf;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Budgetartikel 56200/73360.2021 „Orientierungsstudie Hochheid“ verfügbar sind.

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die erforderliche kombinierte Orientierungs-/Charakterisierungsstudie des Waldgeländes auf Gemeindeeigentum in der Handwerkszone Hochheid zu genehmigen.

Artikel 2

Die Vergabe auf einfache Rechnung unter Einhaltung der allgemeinen Regeln der wettbewerblichen Beschaffung unter Belastung des Budgetartikels 56200/73360.2021 „Orientierungsstudie Hochheid“ zu genehmigen.

<p>Punkt 10 der Tagesordnung: Akte Gemeinde KELMIS/KELSCH-SCHMITZ – Klage auf Wiederöffnung eines verschlossenen Fußweges – Urteil des Friedensgericht Eupen vom 06.10.2021 - weitere Vorgehensweise</p>

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht des Urteils vom 06.Oktober 2021 des Friedensgerichts des ersten Kantons Eupen - St. Vith in der Angelegenheit Gemeinde Kelmis./Hannelore KELSCH-SCHMITZ – PGmbH Landsitz AUENBERG;

In Erwägung des Schreibens des Herrn RA Edgar DUYSER vom 12.10.2021, der das Urteil als etwas „dünn motiviert“ erachtet, das Urteil an sich allerdings als schwerlich anfechtbar im Rahmen einer Berufungsinstanz einstuft;

In Anbetracht folgenden Sachverhalts:

- Hannelore KELSCH, geborene SCHMITZ, ist Eigentümerin eines Reiterhofes nebst Viehweiden gelegen in Hergenrath, Emmaburgerweg 30. Hierbei handelt es sich laut Kaufverträge (s. Unterlage 3 bis 4bis der Beklagten) um die Parzellen katastriert Gemeinde KELMIS, Gemarkung 3 (Hergenrath) Flur C, n° 62, 63, 64D, 64E, 67A, 71B, 70D. Die Pgmh Landsitz AUENBERG erhält in Bezug auf diese Parzellen ein Erbbaurecht, (s. Unterlage 3 bis 5);
- Am 10. April 2006 stellt Hannelore KELSCH einen Antrag auf Städtebaugenehmigung zwecks Neubau einer Pferdezuchtanlage, (s. Unterlage 10 der Beklagten) Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wendet die Gemeinde KELMIS sich zwecks Stellungnahme an die Abteilung „Natur und Forsten“ der Wallonischen Region;
- Die Abteilung „Natur und Forsten“ bezieht in einem Schreiben vom 05. Juli 2006 sowohl in Bezug auf die Abwasser- und Standortproblematik als auch des Wegenetzes Stellung und bemerkt diesbezüglich :
Seit jeher werden die o.g. Parzellen von Wandern genutzt. Dieses „Nutzungsrecht“ muss aufrecht erhalten bleiben. Dies sollte jedoch in einer Form geschehen, die weder die Antragstellerin in der Bewirtschaftung Ihrer Parzellen zu sehr einschränkt, noch die Gemeinde KELMIS dazu verpflichtet, für einige „Nutzungsberechtigte“ eine neue Infrastruktur im angrenzenden Gemeindewald

- zu schaffen;
- Die Gemeinde KELMIS übermittelt alsdann am 07. Juli 2006 den Antrag auf Städtebaugenehmigung mit einem günstigen Gutachten an die Wallonischen Behörden und vermerkt in Bezug auf die geplante Verlegung des Fußpfades :
... muss diese noch überprüft werden. Das Verfahren der Verlegung bildet den Gegenstand einer getrennten Prozedur. Was den Fußpfad betrifft, weist die Verwaltung auf das Schreiben der Abteilung Natur und Forsten vom 12. Mai 2006 hin, welches vor Einreichung des Städtebauantrages durch die Frau KELSCH, verfasst worden ist. Aus dem Schreiben geht hervor dass Frau KELSCH den Wunsch geäußert hat, die auf ihrem Eigentum laufenden Wanderpfade in den Wald zu verlegen, da diese sie bei der Zucht stören. Prinzipiell hat das Forstamt nichts gegen eine Verlegung, aber es ist nicht einverstanden, dass diese systematisch in den Wald verlegt werden;
 - Der beauftragte Beamte der Wallonischen Region gibt am 11. August 2006 ein ungünstiges Gutachten ab und verweist, was die Verlegung der Fußpfade betrifft auf die Artikel 128, 129 und 330, 9° des WGRSE;
 - Nach Anpassung u.a. der Pläne entsprechend den Anmerkungen des beauftragten Beamten der Wallonischen Region übermittelt die Gemeinde KELMIS am 18. Oktober 2006 erneut ein günstiges Gutachten und vermerkt in Bezug auf die geplante Verlegung des Fußpfades dass der Fußweg weder im Katasterplan, in der „IGN Karte“ noch im „Atlas der chemins vicinaux“ auf geführt wird. Demnach wird die Verlegung desselben gegenstandslos. Die Schaffung eines neuen Wanderweges, bzw. die Verlegung des vorhandenen Fußpfades wird der Antragstellerin jedoch als Auflage gemacht;
 - Der beauftragte Beamte der Wallonischen Region erteilt am 23. November 2006 ein günstiges Gutachten (s. Unterlage 16 der Beklagten), wobei der zuständige Minister der Wallonischen Region für die Abteilung „Natur und Forsten“ am 27. Februar 2007 die Genehmigung zur Verlegung des Durchgangsrechts in Form eines Fußpfades erteilt mit Beibehaltung des jetzigen Eingangs und Ausgangs;
 - In der am 15. März 2007 den Beklagten erteilten Städtebaugenehmigung verweist die Gemeinde KELMIS, auf den in ihrem Gutachten vom 18. Oktober 2006 angeführten Vermerk betreffend die Verlegung des Fußpfades;
 - Am 28. Februar 2008 legt die Beklagte der Gemeinde einen Regularisierungsantrag in Bezug auf die erteilte Städtebaugenehmigung vor welche ebenfalls einen Vorschlag zur Verlegung eines Wanderweges beinhaltet, (s. Unterlage 23 bis 25 der Beklagten) Die Abteilung Natur und Forsten der Wallonischen Region erteilt am 30. Juni 2008 ein günstiges Gutachten in Bezug auf die vorgeschlagene Verlegung (s. Unterlage 26 der Beklagten);
 - Der Fußpfad, welcher das Grundstück der Beklagten quert wird letztendlich mit Eingang auf Flöhe der Parzelle 57a entlang der Parzellen 62a, 62b, 64h, 64f angelegt und endend bei 64d. (s. Unterlage 30 der Beklagten) Was die Gemeinde am 22. Dezember 2008 genehmigt, (s. Unterlage 31 der Beklagten);
 - Die Beklagte verschließt im Laufe des Jahres 2010 den Zugang zu ihrem Eigentum auf Höhe der Parzellen 62a und 62B mittels einem Tor, belässt jedoch den Zugang zu dem im Jahre 2008 verlegten Fußpfad;
 - Am 03. November 2011 stellt die Gemeinde KELMIS fest dass sich auf dem Eigentum der Beklagten (Katasterparzellen Flur C,,° 62A, 64F, 64H, 64K, 67A) zwei Fußwege befinden, welche nicht mehr für die Öffentlichkeit zugänglich wären und fordern die Beklagten auf diese wieder zu öffnen. Die Gemeinde KELMIS

verweist u.a. auf eine Petition mit mehr als 1.000 Unterschriften, (s. Unterlage 38 und 39 der Beklagten);

- Im Jahre 2013 kommt es wiederum zu Diskussionen und Schriftwechsel was die Unstimmigkeiten in Sachen Fußpfad über das Gelände der Beklagten betrifft, welche sich bis zum Jahre 2017 hinziehen, (s. Unterlagen 39 bis 45 der Beklagten);
- Am 17. Mai 2017 teilt die Gemeinde KELMIS den Beklagten mit dass sie sich nunmehr auf das neue Dekret über das kommunale Verkehrswegenetz vom 06. Februar 2014 stützen werde zwecks Feststellung der Fußpfade, (s. Unterlage 47 der Beklagten) Diese Vorgehensweise wird durch die Beklagten in Frage gestellt und die Parteien diskutieren erneut über die gemeinsame Festlegung einer Trasse über das Eigentum der Beklagten, (s. Unterlage 48 bis 50 der Beklagten);
- In der öffentlichen Sitzung vom 18. Juni 2018 des Gemeinderates beschließt die Gemeinde die Feststellung eines Fußweges aufgrund einer 30-jährigen Ersitzung gemäß Artikel 27 und 28 des Dekrets der WR über das kommunale Verkehrswegenetz vom 06. Februar 2014 mit Trasse über die Katasterparzellen Gemarkung 3 (Hergenrath), Flur C, 62B, 64K, 64F - Zufahrtsweg zum Hof Huset auf einer Breite von 3m und auf den Parzellen Gemarkung 3 (Hergenrath), Flur C, n° 64F, 67A und 70D mit einer maximalen Breite von 1,5 m, bis zur Parzelle Flur C n° 73A zu beurkunden;
- Gegen diesen Gemeinderatsbeschluss leiten die Beklagten am 13. Juli 2018 beim Staatsrat einen Antrag auf Nichtigkeit und Aussetzung ein. Der erste Auditor des Staatsrates schlussfolgert in seinem Bericht vom 07. Mai 2019 auf Abweisung der Klage wegen einer Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte, (s. Unterlage 0 und 64 der Beklagten) Die Angelegenheit ist alsdann auf den 27. Juni 2019 anberaumt worden

Mittels Ladung vom 09. November 2018 leitet die Gemeinde vorliegendes Verfahren einer Besitzschutzklage aufgrund des Artikels 1370 des GGB ein,

- Das Friedensgericht Eupen erklärt in seinem Urteil vom 06.11.2019 die Besitzschutzklage als unzulässig;
- Nachdem letzte vertrauliche Schlichtungsversuche zwischen den Parteien erfolglos geblieben sind, beauftragt das Gemeindegremium am 23.04.2020 den Rechtsbeistand der Gemeinde, Herrn RA DUYSER das Grundverfahren zur rechtlichen Titulierung des alten Weges konform des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Juni 2018 in die Wege zu leiten;
- In seinem Urteil vom 06.10.2021 erklärt das Friedensgericht EUPEN die Eigentumsklage der Gemeinde KELMIS als zulässig, weist diese jedoch als unbegründet und nicht gesetzmäßig ab, da nicht alle Bedingungen einer 30-jährigen Ersitzung erfüllt seien;

In Erwägung, dass durch dieses Urteil die Rechtslage gerichtlich geklärt wird und dem Streitfall zwischen der Gemeinde KELMIS und der Partei KELSCH-SCHMITZ ein Ende bereitet;

In Erwägung, dass der Rechtsbeistand der Gemeinde von einer Berufungsklage abrät, da das Urteil in Berufungsinstanz schwerlich anfechtbar sei und die Chancen auf Bestätigung des Urteils in Berufungsinstanz hoch seien;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied J.OHN, der erklärt, dass 2000 Bürger sich im Rahmen einer Petition für die Erhaltung des Weges ausgesprochen haben und dass man daher gegen das Urteil angehen sollte;

In Anbetracht der Intervention des Vorsitzenden, der erklärt, dass Ortsbesichtigungen mit den Parteien und dem Friedensrichter stattgefunden haben

und dass die Beweislage – laut Anwalt – effektiv sehr dünn sei;
In Erwägung, dass das Gemeindegremium vorschlägt das Urteil anzunehmen und von einer Berufungsklage abzusehen;

BESCHLIESST MIT 17 JA-STIMMEN GEGEN 1 NEIN-STIMME (Ratsmitglied J.OHN):

Artikel 1

Das Urteil des Friedensgerichts des ersten Kantons Eupen-St. Vith vom 06.10.2021 bezüglich des Streitfalls Gemeinde KELMIS/KELSCH-SCHMITZ betreffend den alten Fußweg wird zur Kenntnis genommen;

Artikel 2

Der Vorschlag des Gemeindegremiums das Urteil anzunehmen und von einer Berufungsklage absehen zu wollen wird angenommen.

<p>Punkt 11 der Tagesordnung : Erneuerung des Stauwehrs und der Brücke am Casinoweier – Kenntnisnahme des Preisangebotes bzgl. Mehrkosten – Auftragsvergabe – Ratifizierung des prinzipiellen Dringlichkeitsbeschlusses des Gemeindegremiums vom 28.10.2021</p>
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, §2, wie auch §3 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin Isabelle WEYKMANS vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.01.2019 betreffend die Befugnisverteilung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht des Projektes der Erneuerung des Stauwehrs des Casinoweihers und der Brücke über diesem im Sinne der langfristigen Erhaltung des Schilfgürtels des Casinoweihers, der seinen biologischen Mehrwert ausmacht, der zur Einstufung als Natura 2000 Lebensraum geführt hat;

In Anbetracht des Beschlusses vom 13.12.2018, mit welchem die Firma CHÊNE TRAVAUX als Ersteherin des Auftrages provisorisch, in Erwartung der definitiven Subsidienzusage der Wallonischen Region, bezeichnet wurde;

In Anbetracht der definitiven Subsidienzusage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 31. Januar 2019;

In Anbetracht der definitiven Subsidienzusage der Wallonischen Regierung vom 12. März 2021;

In Anbetracht der definitiven Beauftragung der Firma CHÊNE TRAVAUX vom 15. März 2021;

In Anbetracht, dass sich im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten zur Umsetzung herausstellt, dass der feste Boden wesentlich tiefer liegt als in den Ursprungsplanungen des Studienbüros angenommen und somit größere Mengen Schlamm bewirtschaftet werden, Änderungen am Bauwerk vorgesehen und somit größere Mengen Materialien zum Einsatz kommen müssen um die Stabilität des Bauwerks, in Anbetracht der größeren Bautiefe zu gewährleisten;

In Erwägung, dass diese Zusatzarbeiten zu Mehrkosten in diesem Projekt führen und als solche zu betrachten sind;

In Erwägung, dass zwischen Unternehmer und Gemeindedienste abgesprochen wurde das „Worst case scenario“ zu berücksichtigen und dass in diesem Zusammenhang der Export der Schlämme zwar mengenmäßig erfasst, jedoch preislich nicht berücksichtigt wurde, sich hier jedoch herausstellt, dass die Schlämme „in situ“ verwertet werden können und somit hier keine Mehrkosten für Entsorgung letzterer anfallen werden;

In Anbetracht des Nachtragangebotes der Firma CHÊNE TRAVAUX Höhe von 53.688,81 € (inkl. MwSt.);

In Anbetracht, dass die Subsidien für dieses Projekt global auf 154.857,90 € gedeckelt sind;

In Anbetracht, dass die Selbstbeteiligung der Gemeinde somit von 19.092,46 € (inkl. MwSt.) auf 72.781,27 € (inkl. MwSt.) ansteigt;

In Anbetracht, dass der Aufpreis 30,80 % des Ursprungsauftrages beträgt und der Gemeinderat diesen genehmigen muss;

In Erwägung, dass eine Dringlichkeit vorliegt, da:

die Arbeiten nur im Herbst-Winter Zeitraum durchgeführt werden können, da der Weiher als Natura 2000 Lebensraum und Feucht-Lebensraum von großem biologischen eingestuft ist und die Brutzeiten der Vogelwelt respektiert werden müssen;

die Arbeiten zeitnah starten müssen, da die vorgenannte Vogelschutzvorgabe nicht einzuhalten ist;

die im gleichen Rahmen vorgesehene Erneuerung der Rad- und Fußgängerbrücke dringend erforderlich ist, da sich jetzt herausstellt, dass der Unterbau der Brücke womöglich beim Hochwasser im Juli diesen Jahres stark beschädigt wurde;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite zur Finanzierung der vorliegenden Mehrkosten im außerordentlichen Haushaltsplan 2022 (Artikel 56201/72155 „Erneuerung Abschlussbauwerk Casinoweier“) der Gemeinde vorgesehen werden müssen;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 28.10.2021 die Mehrkosten aus Dringlichkeitsgründen prinzipiell genehmigt hat, damit die Arbeiten außerhalb der Brutzeiten umgesetzt werden können;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen M. LANGOHR.

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Einziges Artikel

Den Prinzipbeschluss aus Dringlichkeitsgründen des Gemeindegremiums vom 28.10.2021 zu genehmigen.

Punkt 12 der Tagesordnung : Erneuerung der Beleuchtung des Gebäudes der ehemaligen Reithalle in Hergenrath - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen - Subsidienanfrage

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24. April 2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass das Gebäude der ehemaligen Reithalle in Hergenrath, welche den hiesigen Karnevalsvereinen als Wagenbauhalle dient, bis dato noch mit herkömmlichen Leuchtmitteln bestückt ist, welche einen enormen Energieverbrauch erzeugen und keinesfalls den zurzeit geltenden Normen im Bereich Energie entsprechen;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Kelmis ohnehin vorsieht, im Laufe der nächsten Jahre, erforderliche Energiesparmaßnahmen an sämtlichen Gebäuden vorzunehmen, um den heutigen Standards in Bezug auf die „Gebäudeenergieeffizienz“ zu genügen;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis die Erneuerung bzw. das Ersetzen der gesamten Beleuchtung im Gebäude der ehemaligen Reithalle in Hergenrath durch LED-Beleuchtung, plant;

In Erwägung, dass dieses Vorhaben zu einem Schätzpreis in Höhe von 21.000,00 (inkl. MwSt.) vorgesehen ist, den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt und daher kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Auftrag erforderlich ist und dieser auf einfache Rechnung vergeben werden soll;

In Erwägung, dass die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes für die in Frage stehende Investition beantragt werden sollen;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite zur Finanzierung dieses Auftrages im außerordentlichen Haushaltsplan 2021 (Artikel 76400/72354) der Gemeinde vorgesehen wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen M.BRAEM;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Erneuerung bzw. das Ersetzen der gesamten Beleuchtung im Gebäude der ehemaligen Reithalle in Hergenrath durch LED-Beleuchtung, im Hinblick, den

Vorgaben der aktuellen Sparmaßnahmen im Bereich Energie zu genügen, zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrag, in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 17. Juni 2016, auf einfache Rechnung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 76400/72354 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren.

Artikel 4

Die Subsidien der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes zu beantragen.

Punkt 13 der Tagesordnung : Anschaffung eines Rolltores für das Materiallager des Wasserdienstes – Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24. April 2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass das Material und die Gerätschaften des Wasserdienstes der Gemeinde Kelmis sich u.a. in einem Materiallager direkt neben dem Gebäude des Bauhofes befinden, welches zurzeit nicht verschlossen ist und es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, hier Abhilfe zu schaffen und das Anbringen eines Rolltores zu planen;

In Erwägung, dass diese Anschaffung zu einem Schätzwert in Höhe von 2.000,00 (inkl. MwSt.) vorgesehen ist, den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt und daher kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Auftrag erforderlich ist und dieser auf einfache Rechnung vergeben werden soll;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite zur Finanzierung dieses Auftrages im außerordentlichen Haushaltsplan 2021 (Artikel 87401/72353) der Gemeinde vorgesehen wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Anschaffung eines Rollltores für das Materiallager des Wasserdienstes, zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrag, in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 17. Juni 2016, auf einfache Rechnung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 87401/72353 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren.

Punkt 14 der Tagesordnung : Ankauf einer Ersatzpumpe für den Wasserdienst der Gemeinde Kelmis - Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, §1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I.Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis für den Wasserdienst die Anschaffung einer Pumpe für die Anlage im „Putzenwinkel“ im Hinblick auf eine permanente Gewährleistung der Wasserversorgung (Schaffung einer Reserve) plant und die Verantwortlichen dieses Dienstes demnach den Ankauf einer Ersatzpumpe (Schätzpreis inkl. MwSt.) vorschlagen:

Bestimmung	HH Artikel	Schätzpreis inkl. MwSt.
<i>Ersatzpumpe Anlage im „Putzenwinkel“</i>	87402/72353	
Gesamt		8.500,00 €

In Anbetracht, dass der Ankauf über den Artikel 87402/72353 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 finanziert werden soll;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Lieferauftrag erforderlich ist, da der Gesamtpreis des Ankaufs, den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Anschaffung einer Ersatzpumpe für die Anlage im „Putzenwinkel“ für den Wasserdienst der Gemeinde Kelmis zu einem geschätzten Gesamtpreis in Höhe von 8.500,00 € (inkl. MwSt.), zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Lieferauftrag in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 42, § 1, 1°, a) des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Den in Frage stehenden Lieferauftrag über den Artikel 87402/72353 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren.

<p>Punkt 15 der Tagesordnung : Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Musikakademie</p>
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunalen Vereinigung „MUSIKAKADEMIE DER DG“ mit Sitz in Eupen, Bellmerin, 37;

In Anbetracht der Statuten der Musikakademie;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 08.10.2021 über die ordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 23.11.2021 um 20.00 Uhr in Bütgenbach stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Bilanz 2020-2021, Gewinn- und Verlustrechnung 2020-2021;
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2021-2022;
5. Festlegung der Sitzungsgelder;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen Vereinigung wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Alle Punkte der Generalversammlung vom 23.11.2021 zu genehmigen;

Artikel 2

Die bezeichneten Gemeindevertreter damit zu beauftragen, der Generalversammlung Bericht über das Abstimmungsergebnis des Gemeinderates zu erstatten;

Artikel 3

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunalen Vereinigung „Musikakademie der DG“ zu übermitteln.

**Punkt 16 der Tagesordnung : Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen
Generalversammlung der Interkommunale FINOST**

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale FINOST mit Sitz in Eupen;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale FINOST;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis per E-Mail vom 05.11.2021 über die ordentliche Generalversammlung vom 07.12.2021 um 19.00 Uhr in Eupen informiert worden ist;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

6. Statutenänderungen

7. Bewertung 2021 des strategischen Plans 2020-2022

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 2 der ordentlichen Generalversammlung vom 07.12.2021 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale FINOST zu übermitteln.

**Punkt 17 der Tagesordnung : Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen
Generalversammlung der Interkommunale IMIO**

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale IMIO mit Sitz in Isnes (Gembloux);

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale IMIO;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis per E-Mail vom 26.10.2021 über die ordentliche Generalversammlung vom 07.12.2021 um 18.00 Uhr in Isnes informiert worden ist;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

8. Vorstellung der neuen Produkte und Dienstleistungen

9. Bewertung des strategischen Plans 2020-2022

10. Vorstellung des Haushaltes 2022 und Genehmigung der Preisliste 2022

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 3 der ordentlichen Generalversammlung vom 07.12.2021 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale IMIO zu übermitteln.

<p>Punkt 18 der Tagesordnung : Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO</p>

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale NEOMANSIO mit Sitz in 4020 Lüttich, rue des Coquelicots, 1;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale NEOMANSIO.;

In Erwägung, dass die Delegierten der angeschlossenen Gemeinden bei der Generalversammlung durch Gemeinderatsbeschluss einer jeden Gemeinde unter den Mitgliedern des Gemeinderates und des Gemeindegremiums bezeichnet werden, im Verhältnis zur Zusammensetzung dieses Gemeinderates, wobei mindestens drei von ihnen die Mehrheit vertreten;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis per E-Mail vom 02.11.2021 über die ordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 16.12.2021 um 18.30 Uhr in Lüttich stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Berufung eines neuen Verwalters infolge eines Wechsels;
2. Beurteilung des Strategieplans 2020 – 2021 – 2022:
Kenntnisnahme und Genehmigung
3. Budgetvorschläge für das Jahr 2022:
Kenntnisnahme und Genehmigung
4. Ernennung des Prüfers und Festlegung seiner Vergütung;
5. Lesung und Genehmigung des Protokolls.

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte der ordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2021 zu genehmigen;

Artikel 2

Die bezeichneten Gemeindevertreter damit zu beauftragen, der Generalversammlung Bericht über das Abstimmungsergebnis des Gemeinderates zu erstatten;

Artikel 3

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale NEOMANSIO zu übermitteln.

**Punkt 19 der Tagesordnung : Stellungnahme zur Tagesordnung der
Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale ORES Assets mit Sitz in Gosselies;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale ORES Assets;

In Erwägung, dass die Delegierten der angeschlossenen Gemeinden bei der Generalversammlung durch Ratsbeschluss einer jeden Gemeinde unter den Mitgliedern des Gemeinderates und des Gemeindegremiums bezeichnet werden, im Verhältnis zur Zusammensetzung dieses Gemeinderates, wobei mindestens drei von ihnen die Mehrheit vertreten;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis per E-Mail vom 09.11.2021 zur Generalversammlung vom 16.12.2021 einberufen wurde, die um 18.00 Uhr am Gesellschaftssitz stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

11. Genehmigung der Geschäftsordnung der Generalversammlung

12. Strategischer Plan – jährliche Bewertung

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Punkte 1-2 der Generalversammlung vom 16.12.2021 zu genehmigen;

Artikel 2

Die bezeichneten Gemeindevertreter damit zu beauftragen, der Generalversammlung Bericht über das Abstimmungsergebnis des Gemeinderates zu erstatten;

Artikel 3

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale ORES zu übermitteln.

**Punkt 19a der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der
Generalversammlung der Interkommunale C.I.L.E.**

In Anwendung von Artikel 29 des Gemeindedekretes beschließt der Gemeinderat auf Vorschlag des Gemeindegremiums die Behandlung des gegenwärtigen (zusätzlichen) Tagesordnungspunktes aus Dringlichkeitsgründen einstimmig.

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale C.I.L.E. mit Sitz in 4031 Angleur, rue du Canal de l'Ourthe, 8;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale C.I.L.E.;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 16.11.2021 über die ordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 16.12.2021 stattfindet;
In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Genehmigung des strategischen Plans 2020-2022
2. Haushaltsanpassung 2022 – Genehmigung
3. Kooptation eines Verwalters – Ratifizierung
4. Verlesung und Genehmigung des Protokolls

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Punkte 1 bis 4 der Generalversammlung vom 16.12.2021 zu genehmigen;

Artikel 2

Die bezeichneten Gemeindevertreter damit zu beauftragen, der Generalversammlung Bericht über das Abstimmungsergebnis des Gemeinderates zu erstatten;

Artikel 3

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale C.I.L.E. zu übermitteln.

<p style="text-align: center;">Punkt 19b der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunale A.I.D.E.</p>

In Anwendung von Artikel 29 des Gemeindegremiums beschließt der Gemeinderat auf Vorschlag des Gemeindegremiums die Behandlung des gegenwärtigen (zusätzlichen) Tagesordnungspunktes aus Dringlichkeitsgründen einstimmig.

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale A.I.D.E. mit Sitz in Saint-Nicolas;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale A.I.D.E.;

In Erwägung, dass die Delegierten der angeschlossenen Gemeinden bei der Generalversammlung durch Gemeinderatsbeschluss einer jeden Gemeinde unter den Mitgliedern des Gemeinderates und des Gemeindegremiums bezeichnet werden, im Verhältnis zur Zusammensetzung dieses Gemeinderates, wobei mindestens drei von ihnen die Mehrheit vertreten;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis per E-Mail vom 15.11.2021 über die strategische Generalversammlung informiert worden ist, die am 16.12.2021 um 18.00 Uhr in Hermalle stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 17.06.2021
2. Genehmigung des strategischen Planes 2020-2023
3. Finanzierung der Entwässerungsanlage - Information

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass

der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 3 der ordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2021 zu genehmigen;

Artikel 2

Die bezeichneten Gemeindevertreter damit zu beauftragen, der Generalversammlung Bericht über das Abstimmungsergebnis des Gemeinderates zu erstatten;

Artikel 3

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale A.I.D.E. zu übermitteln.

<p>Punkt 19c der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale INAGO</p>

In Anwendung von Artikel 29 des Gemeindegremiums beschließt der Gemeinderat auf Vorschlag des Gemeindegremiums die Behandlung des gegenwärtigen (zusätzlichen) Tagesordnungspunktes aus Dringlichkeitsgründen einstimmig.

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale INAGO mit Sitz in 4850 Moresnet, rue du Village, 77;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale INAGO;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis per E-Mail vom 18.11.2021 über die Generalversammlung informiert worden ist, die am 22.12.2021 um 19.30 Uhr in Moresnet stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 09.06.2021
2. Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds als Nachfolge von B. Hagen, die ihr Amt niederlegt
3. Jährliche Auswertung des strategischen Plans 2020-2022
4. Annahme des Haushaltsplans 2022
5. Verschiedenes und Mitteilungen

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte der Generalversammlung vom 22.12.2021 zu genehmigen;

Artikel 2

Die bezeichneten Gemeindevertreter damit zu beauftragen, der Generalversammlung Bericht über das Abstimmungsergebnis des Gemeinderates zu erstatten;

Artikel 3

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale INAGO zu übermitteln.

**Punkt 19d der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung
der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale
SPI**

In Anwendung von Artikel 29 des Gemeindedekretes beschließt der Gemeinderat auf Vorschlag des Gemeindegremiums die Behandlung des gegenwärtigen (zusätzlichen) Tagesordnungspunktes aus Dringlichkeitsgründen einstimmig.

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale SPI mit Sozialsitz in 4000 Lüttich, rue du Vertbois, 11;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale SPI;

In Erwägung, dass die Delegierten der angeschlossenen Gemeinden bei der Generalversammlung durch Gemeinderatsbeschluss einer jeden Gemeinde unter den Mitgliedern des Gemeinderates und des Gemeindegremiums bezeichnet werden, im Verhältnis zur Zusammensetzung dieses Gemeinderates, wobei mindestens drei von ihnen die Mehrheit vertreten;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis per E-Mail vom 18.11.2021 über die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 21.12.2021 um 19.30 Uhr per Video-Konferenz stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

Ordentliche Generalversammlung

13. Strategieplan 2020-2022 – Fortschrittsbericht zum 30.09.2021

14. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern

Außerordentliche Generalversammlung

1. Bericht des Verwaltungsrats über Objekt, Ziel und Werte der Gesellschaft
2. Anpassung der Statuten im Einklang mit dem Gesellschaftsgesetzbuch und den Vereinigungen
3. Entscheidung der Generalversammlung bezüglich der Abänderung der Statuten in Bezug auf den Betrag des statutarisch nicht verfügbaren Eigenkapitals

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 2 der ordentlichen und 1 bis 3 der außerordentlichen Generalversammlung vom 21.12.2021 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale SPI zu übermitteln mit dem Hinweis, dass kein Gemeindevertreter physisch oder per Videokonferenz anwesend sein wird - gemäß dem Dekret vom 15. Juli 2021 und dem Erlass der wallonischen Regierung vom 23. September 2021 zur Ausführung der Artikel L 6511-1 bis L 6511-3 des CDLD.

<p>Punkt 19e der Tagesordnung: Kirchplatzerneuerung – Präsentation des fertigen Plans in Rahmen einer Versammlung per Projektion</p>

In Anwendung von Artikel 29 des Gemeindedekretes beschließt der Gemeinderat auf Vorschlag des Gemeindegremiums die Behandlung des gegenwärtigen (zusätzlichen) Tagesordnungspunktes einstimmig.

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund nachfolgender Erläuterungen des Ratsmitglieds J.OHN zum Thema „Kirchplatzerneuerung – Präsentation des fertigen Plans im Rahmen einer Versammlung per Projektion“:

In 2018 wurde der damals fertige Plan vom Kirchplatz der Öffentlichkeit in einer Versammlung per Projektion bekannt gemacht.

In Anbetracht, dass das Gemeindegremium der Kelmiser Bevölkerung, den inzwischen mindestens zweimal abgeänderten Plan, noch immer nicht vorgestellt hat, ist es an der Zeit dies nach fast drei Jahren endlich zu tun.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt (mit... Ja-Stimmen zu ... Nein-Stimmen), das Gemeindegremium damit zu beauftragen, der gesamten Kelmiser Bevölkerung, mittels einer Präsentation auf Leinwand in einem geeigneten Versammlungsraum, die Pläne und Kosten des aktuellen Projektes Kirchplatz vorzustellen.

In Anbetracht der Intervention des Schöffen M.LANGOHR, der erklärt,

- dass der Plan sichtbar war und veröffentlicht worden ist, da er bereits in diversen Kommissionen besprochen wurde;
- dass eine Baugenehmigung vorliegt, die diversen Untersuchungsverfahren unterliegt;
- dass es fünf Reklamationen gegeben hat;
- dass die Arbeiten ausgeschrieben wurden;
- dass man wahrscheinlich die Arbeiten demnächst vergeben kann;
- dass man daraufhin Anwohnerversammlungen gemeinsam mit den betroffenen Baufirmen in die Wege leiten kann;
- dass es diesbezüglich auch bereits ein Treffen mit dem Gewerbeverein geben wird;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied J.OHN, der anführt, dass der Bürger trotzdem momentan nicht weiß, wie der Platz aussehen wird, dass eine Informationsversammlung zu spät stattfindet und dass die Bürger diesbezüglich zu spät aufgeklärt worden sind;

In Anbetracht der Intervention des Vorsitzenden, der betont, dass das Thema breiter kommuniziert wird, aber noch nicht zum jetzigen Zeitpunkt, sondern erst nachdem Unternehmen den Zuschlag zur Ausführung der verschiedenen Arbeiten erhalten haben;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der anführt, dass man sich seitens der PFF über Öffentlichkeitsarbeit freut, um den betroffenen Personen die nötigen Informationen geben zu können und dass man sich seitens der PFF-Fraktion

sehr wohl mit den Plänen auseinandergesetzt und diesbezüglich Anmerkungen gemacht hat;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Einziges Artikel:

Im Rahmen einer Versammlung über die Erneuerung des Kirchplatzes zu kommunizieren und zu informieren sobald dies im Rahmen der Prozedur möglich ist und man weiß, wer den Zuschlag für die verschiedenen Arbeiten erhalten wird.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 20.57 Uhr.

Der dt. Generaldirektor,

Der Vorsitzende,